

Entwurf 22.09.2017

Vereinbarung

über die Finanzierung der Aktualisierung der Planungen der Leistungsphasen (LPH) 1 und 2 nach HOAI (PV) der Infrastrukturmaßnahme „Elektrifizierung Hochrheinstraße von Basel Badischer Bahnhof bis Bahnhof Erzingen (Baden)“

zwischen

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Uwe Lahl, Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart,

dem Landkreis Waldshut,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Kistler, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen

und

dem Landkreis Lörrach,

vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann, Palmstr. 3, 79539 Lörrach

im Folgenden Parteien genannt.

I. Vorbemerkung

Mit der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung über die Planungen der Leistungsphasen (LPH) 1 und 2 nach HOAI am 5. Mai 2011 für das Infrastrukturprojekt Elektrifizierung der der Hochrheinstraße wurde der Einstieg in die Realisierung des Projekts geschaffen. Die Leistungsphasen 1 und 2 wurden im September 2012 abgeschlossen. Für die nun anstehenden Planungen der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ist aufgrund der mehrjährigen Unterbrechung der Planungen eine Aktualisierung erforderlich. Das Land Baden Württemberg hat mit Schreiben vom 13. Juni 2017 die Aktualisierung der Leistungsphasen 1 und 2 nach den Maßgaben des Vertrages vom 5. Mai 2011 bei der DB Netz AG beauftragt. Diese Vereinbarung regelt die Kostenaufteilung zwischen den Parteien.

II. Kosten und Kostenbeteiligung

1. Die Kosten für die Aktualisierung der Leistungsphasen 1 und 2 belaufen sich auf [REDACTED]
2. Die Parteien tragen diese Kosten wie folgt:
Land Baden-Württemberg: [REDACTED]
Landkreis Waldshut: [REDACTED]
Landkreis Lörrach: [REDACTED]

III. Abwicklung der Zahlungen- Verwendungsnachweis

3. Das Land Baden-Württemberg wird bei den Landkreisen Waldshut und Lörrach nach Rechnungstellung durch DB die DB Netz AG die jeweiligen Beiträge anfordern. Diese sind innerhalb von vier Wochen nach Anforderung an das Land zu überweisen.
4. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Land Baden-Württemberg nach Maßgabe des Vertrages vom 5. Mai 2011. Das Land stellt den Landkreisen die Unterlagen und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung auf deren Verlangen hin zur Verfügung.

IV. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.“

Land Baden-Württemberg: Stuttgart, den _____

Landkreis Waldshut: Waldshut den _____

Landkreis Lörrach: Lörrach den _____
